

Anlage 2

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

- | | | |
|-----|----------------------|------------|
| 1.1 | Einzelwahlgrabstelle | 1.200,00 € |
| 1.2 | Doppelwahlgrabstelle | 2.510,00 € |

1.3	Reihengrabstelle	750,00 €
1.4	Kindergrabstelle	540,00 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	910,00 €

2. *Urnenwahlgräber*

2.1	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.020,00 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.660,00 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	970,00 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	1.610,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. *Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)*

3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	710,00 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	890,00 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	990,00 €
3.2	UGA Ortsteile	
3.2.1	anonyme UGA	690,00 €

4. *Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen*

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	65,00 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	37,00 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr	14,00 €
--------------------------------------	---------

Die Gebühr wird bei Grabstellen, die bereits vor 2011 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. *Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)*

1.1	Erdgrab	310,00 €
1.2	Kindergrab	142,00 €
1.3	Urnengrab	36,00 €

D Kapellen

1. *Kapelle Haldensleben*

1.1	Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung	75,00 €
-----	-----------------------------------	---------

2. *Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile*

2.1	Wedringen	75,00 €
2.2	Hundisburg	75,00 €
2.3	Satuelle	75,00 €

E Sonderleistungen

1. *Urnenumbettungen*

1.1	Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	42,00 €
1.2	Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnenversandgebühren	62,00 €

2. *Einebnungen*

Beräumung und Entsorgung
(Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente
Pflanzmaterial usw.)

nach tats. Aufwand

3. *Grabherrichtung*

3.1	Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	83,00 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	104,00 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand

F Verwaltungsgebühren

1.	Bearbeitungsgebühr	64,00 €
2.	Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.)	110,00 €
3.	Genehmigungsgebühr für Umbettung	64,00 €
4.	Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung	64,00 €

§ 5 Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Damit treten die Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2014 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.12.2015 außer Kraft.

Haldensleben, den 07.12.2017

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin